

Stadt Bochum

Geschäftsordnung  
für die  
Kommunale Gesundheitskonferenz  
der  
Stadt Bochum

Stand: 12.03.2025

## Präambel

Die Kommunale Gesundheitskonferenz (KGK) ist das zentrale Steuerungsgremium zur ortsnahe Koordinierung der gesundheitlichen Versorgung der Bochumer Bevölkerung.

- Sie stellt Verbindungen zwischen allen im Gesundheitswesen relevanten Akteuren her und dient als Koordinationsplattform der gegenseitigen Information und Beratung.
- Sie wirkt an der Gesundheitsberichterstattung sowie an der Entwicklung von Gesundheitszielen und Maßnahmenplanungen mit und
- stellt die Beteiligung der Betroffenen sicher, berät Fachämter und Ratsausschüsse und gibt dem Rat der Stadt Bochum bei Bedarf Empfehlungen.

Neben den örtlichen Herausforderungen nimmt die Kommunale Gesundheitskonferenz die Empfehlungen der Landesgesundheitskonferenz zur Kenntnis und bringt diese gegebenenfalls in ihre Beratungen ein.

Chancengleichheit und Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern ist durchgängiges Leitprinzip der Arbeit der Kommunalen Gesundheitskonferenz und wird bei allen Entscheidungen und Maßnahmen gefördert.

Die Kommunale Gesundheitskonferenz arbeitet im Rahmen der gültigen Gesetze und greift nicht in die Zuständigkeitsbereiche und Kompetenzen anderer Gremien ein.

### § 1

#### Einberufung der Kommunalen Gesundheitskonferenz

Der Rat der Stadt Bochum beruft gemäß § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) des Landes Nordrhein-Westfalen die Kommunale Gesundheitskonferenz ein.

1. Zu Beginn einer neuen Wahlperiode benennen die einzelnen im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (AGS) vertretenen Ratsfraktionen jeweils ein Mitglied und eine stellvertretende Person. Dies können Mitglieder aus den Fraktionen oder sachkundige Bürger\*innen sein.
2. Eine Veränderung in der Zusammensetzung der KGK wird dem AGS zur Kenntnis gebracht.

### § 2

#### Ziele

Die Ziele der Kommunalen Gesundheitskonferenz umfassen in Übereinstimmung mit den Regelungen des ÖGDG insbesondere die ortsnahe Koordinierung im Gesundheitswesen mit dem Ziel der Verbesserung der Versorgungsstruktur.

### § 3

#### Aufgaben

Die Kommunale Gesundheitskonferenz berät Fragen der gesundheitlichen Versorgung sowie von Prävention und Gesundheitsförderung und begleitet gesundheitsorientierte Planung auf örtlicher Ebene und gibt bei Bedarf Empfehlungen. Die Umsetzung erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten (§ 24 Abs. 2 ÖGDG).

1. Die Kommunale Gesundheitskonferenz dient als Kommunikations- und Koordinierungsplattform für alle gesundheitsbezogene Belange, um gesundheitspolitische Handlungsstrategien der Stadt Bochum vorzubereiten.
2. Die Kommunale Gesundheitskonferenz wirkt mit an der Gesundheitsberichterstattung und gesundheitsorientierten Planung (Beobachtung, Erfassung und Bewertung der gesundheitlichen

Lage, Definition von Gesundheitszielen, Maßnahmenplanungen und -umsetzungen sowie Evaluation).

3. Die Kommunale Gesundheitskonferenz begleitet die Umsetzung innovativer Versorgungs-, Gesundheitsförderungs- und Präventionsangeboten.
4. Die Kommunale Gesundheitskonferenz beschließt die Arbeitsaufträge für die zeitlich begrenzt einzurichtenden Projektgruppen.

#### § 4 Projektgruppen

Die Kommunale Gesundheitskonferenz richtet Projektgruppen zu gesundheitlichen Herausforderungen, zur gesundheitlichen Lage vulnerabler Personengruppen sowie zur Bearbeitung räumlicher und thematischer Schwerpunkte ein.

1. Die Zusammensetzung der Projektgruppen wird von der Kommunalen Gesundheitskonferenz beschlossen. Dabei können über die Mitglieder der KGK hinaus auch externe Expertinnen und Experten zur Mitwirkung berufen werden. Die Projektgruppen haben die Möglichkeit, weitere Personen zu kooptieren. Die Kooptierung erfolgt in Absprache mit der Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz.
2. Jede Projektgruppe benennt eine\*n Sprecher\*in. Die Sprecher\*innen der Projektgruppen sind Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz und berichten dort über die erzielten Arbeitsergebnisse.
3. Mit Erfüllung des Projektauftrags ist die Projektgruppe aufgelöst.

#### § 5 Öffentliche Fachforen und Sozialkonferenz

4. Die Kommunale Gesundheitskonferenz kann öffentliche Fachforen durchführen. Öffentliche Fachforen dienen der Kommunikation mit der Stadtgesellschaft zu gesundheitlichen relevanten Themen.
5. Die Beratungen der Kommunalen Gesundheitskonferenz fließen in geeigneter Weise (z. B. in Form einer Arbeitsgruppe Gesundheit) in die alle drei Jahre stattfindende Sozialkonferenz ein.

## § 6

### Zusammensetzung

#### 1. Der Kommunalen Gesundheitskonferenz gehören an:

- die Leitung der Kommunalen Gesundheitskonferenz nimmt die die Leitung des Dezernats für Jugend, Soziales, Arbeit u. Gesundheit wahr, die Stellvertretung übernimmt die Leitung des Gesundheitsamtes
- die Leistungserbringer:
  - eine Vertretung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe
  - eine Vertretung der Ärztekammer Westfalen-Lippe
  - eine Vertretung der Augusta-Kranken-Anstalt Bochum-Mitte
  - eine Vertretung des BG Universitätsklinikums Bergmannsheil Bochum
  - eine Vertretung der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe
  - eine Vertretung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe
  - eine Vertretung des Katholischen Klinikums Bochum
  - eine Vertretung der VALEARA Bochum - Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie
  - eine Vertretung des Knappschaft Kliniken Universitätsklinikums Bochum
  - eine Vertretung des LWL-Universitätsklinikums Bochum
  - eine Vertretung der Konferenz für Alter und Pflege
  - eine Vertretung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
  - eine Vertretung des Ärztenetzes
- Vertretung der Hochschulen
  - o eine Vertretung der Ruhr-Universität Bochum
  - o eine Vertretung der Hochschule Bochum
  - o eine Vertretung der ev. Hochschule
- die Vertretungen der politischen Gremien
  - o je eine Vertretung der Ratsfraktionen
  - o eine Vertretung des Beirats für Frauen Geschlechtergerechtigkeit und Emanzipation
  - o eine Vertretung des Beirats Leben im Alter
  - o eine Vertretung des Integrationsausschusses
  - o eine Vertretung des Psychosozialen Ausschusses (PSA)
- die Vertretungen der Kostenträger
  - o eine Vertretung der AOK NordWest
  - o eine Vertretung der Barmer GEK
  - o eine Vertretung der IKK classic
  - o eine Vertretung der Knappschaft Bahn See
  - o eine Vertretung der Unfallkasse NRW
  - o eine Vertretung der VIACTIV
  - o eine Vertretung der Renten- und Unfallversicherung
- eine Vertretung der Selbsthilfegruppen
- eine Vertretung der AG Wohlfahrtsverbände

#### 2. Die Mitglieder und ihre Vertretungen sind von den entsendenden Stellen formell zu berufen und namentlich der Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz zu benennen.

#### 3. Die Einladung der Vertreter anderer städtischer Ämter erfolgt themenspezifisch.

## § 7 Leitung

1. Die Leitung der Kommunalen Gesundheitskonferenz legt Ort, Zeit und die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Leitung die Beschlussfähigkeit der Kommunalen Gesundheitskonferenz fest.

Die Leiterin/ der Leiter der Kommunalen Gesundheitskonferenz stellt die Kommunikation mit den zuständigen politischen Gremien sicher.

2. Die untere Gesundheitsbehörde der Stadt Bochum nimmt Aufgaben der Geschäftsstelle wahr.

Die Leitung der KGK informiert die Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Kommunalen Gesundheitskonferenz über die Geschäftsstelle, die zusammenarbeitet mit den zuständigen Stellen der Stadtverwaltung. Die Leitung bedient sich hierbei der Geschäftsstelle.

## § 8 Sitzungshäufigkeit und Teilnahme

1. Die Kommunale Gesundheitskonferenz findet mindestens zweimal jährlich statt. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
2. Die Kommunale Gesundheitskonferenz tagt in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn kein Mitglied der Kommunalen Gesundheitskonferenz widerspricht.

## § 9 Einladung und Tagesordnung

1. Die Einladungen werden spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstag durch die Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz den Mitgliedern der Gesundheitskonferenz übersandt.
2. Vorschläge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern der Kommunalen Gesundheitskonferenz bis zu sechs Wochen vor dem Sitzungstermin an die Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz gerichtet werden.
3. Über Vorschläge zur Tagesordnung, die vor Eintritt in die Tagesordnung in die Konferenz eingebracht werden, entscheidet die Leiterin/ der Leiter gemeinsam mit den anwesenden Mitgliedern der Konferenz.

## § 10 Beratungsergebnisse und Abstimmungen

1. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Kommunale Gesundheitskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
3. Die Kommunale Gesundheitskonferenz arbeitet grundsätzlich nach dem Konsensprinzip. Kann kein Konsens erzielt werden, entscheidet die Kommunale Gesundheitskonferenz mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Minderheitenmeinungen sind zu dokumentieren und den zuständigen Gremien zur Kenntnis zu bringen.

Sind Mitgliedsorganisationen der Gesundheitskonferenz von Empfehlungen und Stellungnahmen direkt betroffen, ist ihre Zustimmung notwendig.

#### § 11

##### Aufwandsentschädigungen

Die Mitglieder arbeiten unentgeltlich. Es werden weder Sitzungsgelder noch Reisekostenerstattungen oder andere Auslagenersatzzahlungen an die Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz und der Arbeitsgruppen erstattet.

#### § 12

##### In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung wird dem Sozial- und Gesundheitsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.